

**SCHUTZKONZEPT COVID-19 – VERSION 17
FÜR DEN PRÄSENZUNTERRICHT
AB DEM 28. Februar 2022**

(VERSION VOM 1. MÄRZ 2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Verhalten
3. Unterricht
4. Exkursionen, Schulreisen, Veranstaltungen
5. Räumlichkeiten
6. Verpflegung
7. Reinigung
8. Aufsicht
9. Absonderung
10. Testen
11. Einreisequarantäne nach Rückkehr aus dem Ausland
12. Nutzung der Infrastruktur durch Dritte

1. Allgemeines

Grundlagen	<p>Das folgende Schutzkonzept basiert auf der Verordnung des BAG und den Richtlinien der Bildungsdirektion und des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich:</p> <p>818.101.26 COVID-19-Verordnung besondere Lage Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 16. Februar 2022 (Stand am 17. Februar 2022) https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/97/de</p> <p>Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 vom 11. August 2020 (geändert am 25. Februar 2022)</p> <p>https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/informationen-fuer-die-schulen-der-sekundarstufe-ii.html</p> <p>Gemäss BAG und MBA soll der Mindestabstand von 1.5 m bei interpersonellen Kontakten wenn immer möglich gewährleistet werden. Im MNG werden sowohl jüngere Schülerinnen und Schüler wie auch junge Erwachsene unterrichtet. Das Schutzkonzept unterscheidet keine Altersgruppen, sondern ist in dieser Form für das gesamte MNG Rämibühl und K+S Gymnasium Rämibühl gültig.</p> <p>Der Unterricht findet als Präsenzunterricht statt. Es besteht keine Maskentragpflicht und auch keine Covid-19-Zertifikatspflicht.</p>
Maskentragpflicht	<p>Die Schulleitung kann eine zeitlich befristete Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler wie auch Lehrpersonen und Personal anordnen, wenn dies aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens oder zur Verhinderung eines solchen in einzelnen Klassen oder Schulen erforderlich ist.</p> <p>Die Schule stellt den eigenen Mitarbeiter/innen Schutzmasken kostenlos zur Verfügung.</p>
Kommunikation des Schutzkonzepts	<p>Sämtliche Angehörige des MNG und K+S sowie externe Institutionen, die in einem engen Kontakt mit dem MNG stehen, werden via Schulleitung, Sekretariat und Hausdienst über das Schutzkonzept informiert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schüler/innen- Lehrpersonen- Verwaltungs- und Betriebspersonal- Nachbarschulen- Mensabetreiber (Kiosk im 1. UG)- Lieferdienste und Handwerker

Präventive Kommunikation	<p>Allgemeingültige präventive Massnahmen werden über verschiedene Kanäle präsent gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hinweise auf der elektronischen Anzeigetafel b) Haupt- und Nebeneingänge: Plakat «so schützen wir uns» c) Aufenthaltsbereiche für Lehrpersonen und Schüler/innen: Plakat mit Distanz halten bzw. maximaler Anzahl erlaubter Personen im Raum d) Kopierräume: Plakat mit Distanz halten, Desinfektion von Geräten, max. Personenzahl e) WC-Anlagen: Plakat BAG für korrekte Hygienemassnahmen, max. Personenzahl f) Ausgänge: Plakat mit Massnahmen auf dem Schulweg.
Schulleitung	Die Schulleitung stellt ihre eigene Führungs- und Handlungsfähigkeit sicher.

2. Verhalten

Allgemein	<p>Alle Personen, die im Schulhaus und auf dem Areal verkehren, werden angehalten die Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abstand einhalten: mindestens 1.5 m b) Hände regelmässig waschen oder desinfizieren, insbesondere vor und nach jeder Unterrichtsstunde. c) Kein Essen und Trinken teilen. d) In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen. e) Korrektes Verhalten auch ausserhalb der Schule f) Alle Schulsehörerigen sollen auch ausserhalb der Bildungseinrichtungen den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden, sofern dies für die entsprechende Tätigkeit oder Ausbildung nicht zwingend erforderlich ist. g) SwissCovid App herunterladen und aktivieren. <p>Alle Lehrpersonen und Mitarbeiter/innen stehen in der Pflicht, wenn nötig auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam zu machen.</p>
Schulweg / Arbeitsweg	Auf dem Schulweg bzw. Arbeitsweg werden die Schutzmassnahmen ebenfalls eingehalten. Dazu gehören insbesondere die Maskentragpflicht im öV und das Einhalten der Abstandsregel.
COVID-19-Symptome	Schulangehörige mit COVID-19 Symptomen oder die mit einer an COVID-19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, bleiben zu Hause und melden sich unter rektorat@mng.ch .
Krankheitsanzeichen	<p>Weist jemand während der Präsenzzeit Anzeichen einer COVID-19-Erkrankung auf (Halsweh, Husten, Fieber), so ist eine umgehende Meldung nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Bezugsperson der Betroffenen meldet sich beim Hausdienst.

während der Präsenzzeit	<ul style="list-style-type: none"> b) Der Hausdienst stellt eine Schutzmaske und Handschuhe zur Verfügung und schützt sich selbst. c) Der oder die Betroffene informiert die Eltern bzw. eine Kontaktperson. Sollte er oder sie dies nicht machen können, nimmt das Sekretariat Kontakt auf. d) Die Eltern bzw. die Kontaktperson holen den/die Betroffene wenn möglich mit dem Auto ab. e) Muss der öV benutzt werden, ist darauf hinzuweisen, dass sich die erkrankte Person auch mit Schutzmaske im öV isoliert bzw. distanziert aufhalten muss.
Besonders gefährdete Personen	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Bildungseinrichtungen ermöglichen den besonders gefährdeten Lehrpersonen sowie Angehörigen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. <p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Die Bildungseinrichtungen können ein ärztliches Attest verlangen.</p> <p>siehe auch www.bag.admin.ch:</p> <p>https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2021/5.pdf</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Schüler/innen als gefährdete Personen ergreifen Massnahmen in Absprache mit den Eltern und der Schulleitung. c) Für gesunde Lehrpersonen, Angestellte und Schüler/innen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, werden in Absprache mit der Schulleitung individuelle Massnahmen getroffen.

3. Unterricht

Allgemein	<p>In allen Unterrichtsräumen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln. Ergänzende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In allen Unterrichtszimmern wird mindestens einmal während jeder Lektion (5 Min.) und nach jeder Lektion ausgiebig (alle Fenster für 10 Min. öffnen) gelüftet. b) Es werden Zeitressourcen eingeplant für Hygienemassnahmen (Händewaschen, Desinfektion von Materialien). c) Bei der Abgabe und Rücknahme von Materialien werden Abstands- und Hygieneregeln beachtet. d) Benutztes Material wird nach jedem Praktikum desinfiziert. e) In klassendurchmischten Fächern und Kursen wird empfohlen, die Gruppenzusammensetzung möglichst stabil zu halten.
-----------	--

Anwesenheitsmodell	Der Unterricht findet als Präsenzunterricht gemäss Stundenplan statt.
Pausen	Es gilt die Abstandsregel. Die Pausen werden wenn möglich im Freien verbracht.
Musikunterricht	Musikunterricht ist ohne Einschränkungen möglich.
Sportunterricht	Der Sportunterricht richtet sich nach dem Schutzkonzept für den Sportunterricht vom 28. Februar 2022.
Sitzungen / Konvente	Für Sitzungen und Konvente gilt eine schulinterne Maskentragpflicht.
4. Exkursionen / Schulreisen / Veranstaltungen	
Definition	Als Veranstaltung (gem. Art. 6 Covid-19-VO besondere Lage) gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass.
Veranstaltungen	Sämtliche Veranstaltungen und Anlässe können ohne besondere Einschränkungen durchgeführt werden. Für jede Veranstaltung ist ein Schutzkonzept zu erstellen, in welchem eine verantwortliche Person zu bezeichnen ist, die die Umsetzung des Konzepts überprüft und den Kontakt zu Behörden sicherstellt.
Exkursionen / Schulreisen / Arbeitswochen	Exkursionen, Schulreisen und Arbeitswochen können unter Einhaltung eines speziellen Schutzkonzepts stattfinden. Für Arbeitswochen und Exkursionen im Ausland müssen während des gesamten Aufenthalts die örtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
5. Räumlichkeiten	
Ausstattung Hygienestationen	An sensiblen Punkten stehen Hygieneautomaten zur Verfügung. In den Unterrichtszimmern steht Desinfektionsmittel für die Reinigung der Schülerpulte zur Verfügung.
Unterrichtszimmer	Die Unterrichtszimmer sind für 26 Schüler/innen bestuhlt. Alle Unterrichtszimmer sind mit Lavabos und Seife ausgestattet. Für die Reinigung der Lehrerpulte sind die Lehrpersonen verantwortlich.

	<p>Je Klasse werden zwei Schüler/innen für das Amt als «Pultreiner» beim Wechsel des Unterrichtszimmers eingesetzt.</p> <p>Desinfektionsmittel und Handpapiertücher stehen zur Verfügung.</p>
WC	Auf den Türen der WC-Anlagen wird mit Plakaten auf die Abstandsregel und Hygienevorschriften aufmerksam gemacht.
Aufenthaltsbereiche SuS	Es wird auf die Abstandsregeln aufmerksam gemacht.
Sekretariat	Das Personal wird durch eine Plexiglasscheibe geschützt. Die Anzahl der Besucher wird auf maximal zwei Personen beschränkt. Die Kommunikation erfolgt durch eine entsprechende Weisung vor dem Sekretariat.
Arbeitsräume Verwaltung und Betrieb	In den Arbeitsräumen von Verwaltung und Betrieb wird mit der Umstellung des Mobiliars der Mindestabstand zwischen den Arbeitsplätzen sichergestellt. Ist dies nicht möglich, so werden die Arbeitsbereiche zusätzlich mit Trennwänden/Plexiglasscheiben abgetrennt.
Belüftung	Sämtliche Räume sind von den Nutzenden immer gut und mindestens 1x pro Stunde während 10 min. zu lüften, damit die Aerosole verdünnt und abgeführt werden. Es wird empfohlen, Fenster und Türen zu öffnen, damit nach aussen «durchlüftet» wird.

6. Verpflegung

Mensa	Der Betrieb der Mensa erfolgt nach dem Schutzkonzept des Betreibers.
MNG-Gebäude	Beim Essen in der Eingangshalle und in den Gängen sollen die Gruppen klein (bis 6 Personen) gehalten. Die Durchmischung der Klassen soll möglichst gering sein.
Zimmerzuteilung	Die Klassen dürfen sich in den ihnen zugeteilten Schulzimmern verpflegen. Es muss alle 20 Minuten gelüftet werden. Der Mindestabstand ist einzuhalten.

7. Reinigung

Oberflächen	Häufig genutzte Oberflächen wie Schalter, Fenster- und Türfallen/-griffe, Treppengeländer, Getränkeautomaten, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte werden mehrmals täglich gereinigt.
WC	Die Reinigung der WC-Anlagen erfolgt mehrmals täglich.

8. Aufsicht

Aufsicht Um zu gewährleisten, dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden, können alle Lehrpersonen mbA von der Schulleitung für die Eingangskontrolle und die Pausenaufsicht eingesetzt werden.

9. Absonderung

Absonderung Für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal sind die Vorschriften über die Absonderung (ehemals: Isolation) gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die Anordnungen des BAG und der kantonalen Gesundheitsdirektion bindend.

Es gelten folgende Regeln bezüglich Absonderung:

- Personen, welche Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, begeben sich in Absonderung und lassen sich testen. Lehrpersonen schicken symptomatische Schülerinnen und Schüler nach Hause.
- Von der Absonderung während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg können ausgenommen werden:
- Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der akuter Personalmangel herrscht, und
- für die Tätigkeit ein Schutzkonzept gilt, das mit geeigneten Massnahmen eine Übertragung von Sars-Cov-2 auf weitere Personen verhindert.

Ausserhalb der Arbeitstätigkeit und des Arbeitsweges ist die Absonderung vollumfänglich einzuhalten. Es ist eine Gesichtsmaske zu tragen, und es ist der erforderliche Abstand zu anderen Personen einzuhalten.

Die Absonderung dauert fünf Tage. Für den Beginn der Absonderung ist bei Personen mit Symptomen der Tag des Auftretens von Symptomen und bei Personen ohne Symptome der Tag der Durchführung des Tests massgebend.

Die Schülerinnen und Schüler in Absonderung sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt (zum Beispiel durch Übertragung des Unterrichts, Bereitstellen des Unterrichtsmaterials). Angehörige des Schulpersonals erfüllen ihre Arbeitsverpflichtung während der Absonderung soweit möglich von zu Hause aus, sofern sie arbeitsfähig sind.

10. Testen

Massentests

Bis auf weiteres werden keine Tests an der Schule durchgeführt.

Vor Arbeitswochen und anderen Anlässen mit Übernachtungen können schulinterne Antigen-Selbsttests durchgeführt werden.

Infektion

Eine Infektion mit COVID-19 eines MNG-Angehörigen oder eines im selben Haushalt lebenden Familienmitglieds ist dem Rektorat umgehend zu melden (rektorat@mng.ch). Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit dem MBA über weitere Isolationsmassnahmen aus dem schulischen Umfeld.

11. Einreisequarantäne nach Rückkehr aus dem Ausland

Für eine allfällige Quarantäne bei Einreise aus dem Ausland gelten die Bestimmungen gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 23. Juni 2021.

Schüler/innen

Die Einreisequarantänebestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler. Sie bzw. die Eltern/ Erziehungsberechtigten tragen die volle Verantwortung für die Meldepflicht wie auch für die Umsetzung einer allfälligen Quarantäne.

Sollten Schülerinnen und Schüler aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach einer Reise in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nicht besuchen können, gilt bei Anordnung der Quarantäne die Absenz als entschuldigt. Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Fernunterricht und sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt.

Mitarbeiter/inne
n

Wenn Arbeitnehmende in ein Risikogebiet gemäss Liste des BAG reisen wollen, müssen sie dies der Bildungseinrichtung vorgängig mitteilen. Die Bildungseinrichtung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reise verbieten.

Während der Einreisequarantäne gilt für die Lohnfortzahlung Folgendes:

- War das Gebiet bereits vor Antritt der Reise auf der Liste der Risikogebiete aufgeführt, ist während der Quarantäne grundsätzlich die Arbeit im Homeoffice zu verrichten. Ist dies nicht möglich, besteht grundsätzlich kein Lohnanspruch. Die fehlende Sollzeit ist durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit oder unbezahlten Urlaub ausgleichen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Wurde das Gebiet erst im Verlauf der Reise in die Liste der Risikogebiete aufgenommen, besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub, wenn während der Einreisequarantäne kein Homeoffice möglich ist. <p>Bei Ausbruch der Krankheit gilt die reguläre Lohnfortzahlungspflicht.</p> <p>Im Falle einer Abwesenheit sind die Schulleitungen für die Organisation der Stellvertretungen verantwortlich. Es gelten bezüglich Einsatz von Stellvertretungen die üblichen Regelungen.</p>

12. Nutzung der Infrastruktur durch Dritte

Nutzung Dritter	Eine Nutzung der Infrastruktur durch Dritte ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen sowie der bundesrechtlichen Bestimmungen für den Sport- bzw. Kulturbereich möglich. Die MNG-spezifischen Vorgaben müssen eingehalten werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen liegt bei den Dritten.
VHS	Die Volkshochschule verfügt über ein eigenes vom MNG bewilligtes Schutzkonzept.
Sportvereine	Die Vereine richten sich nach den aktuellen Vorgaben des BAG und des Kantons Zürich.

Zürich,
01.03.2022

Thomas Lüthi, SIBE MNG Rämibühl Zürich